

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00036 vom 10. Juli 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2025.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00036 du 10 juillet 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00036 del 10 luglio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Am 1.

Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehalten besondere übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (BGE

146 V

364 E.

7.1, 144

V 210 E.

4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer bezog vor Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen per 1.

Januar 2021 keine Ergänzungsleistungen (vgl. Urk.

14/3 und Urk. 14/10). Strittig ist der Leistungsanspruch ab 1.

Februar 2024 . Vor diesem Hintergrund gelangen die per Januar 2021 in Kraft getretenen Bestimmungen zur Anwendung, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung ist der Kanton, in dem der Bezüger Wohnsitz hat (Art. 21 Abs. 1 ELG). Dieser Kanton bleibt zuständig, wenn die Bezügerin oder der Bezüger in einem anderen Kanton in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung eintritt oder eine volljährige Person behördlich in einem anderen Kanton in Familienpflege untergebracht wird (Art.

21 Abs. 1 bis ELG). Er ist auch zuständig, wenn der Anspruch auf Ergänzungsleistungen erst nach dem Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung oder nach der Unterbringung in Familienpflege entstanden ist (Art. 21 Abs. 1 ter ELG). Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich gemäss Art. 1 Abs. 1 ELG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 ATSG nach Art. 23-26 des Zivilgesetzbuches (ZGB).

E. 1.3

Gemäss Art. 21 Abs. 2 ELG bezeichnen die Kantone die Organe, die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständig sind. Sie können die kantonalen Ausgleichskassen, nicht aber die Sozialhilfebehörden mit diesen Aufgaben betrauen.

Das Zürcher Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) legt diese Aufgaben in die Zuständigkeit der politischen Gemeinden, die sie ihrerseits mittels Anschlussvereinbarung der SVA übertragen können (§§ 2 und 7a-b ZLG; BGE 142 V 67 E. 3.1 in fine).

E. 1.4

§ 21 Abs. 1 und 2 ZLG sieht dieselbe Regelung wie Art. 21 Abs 1 und Abs. 1 bis ELG für die Zuständigkeit der Gemeinden für die Ausrichtung der Zusatzleistungen innerhalb des Kantonsgebiets vor.

Laut der Weisung zum Antrag des Regierungsrates vom 18.

April 2007 an den Kantonsrat

zur

Revision

des

ZLG

anlässlich

der

Neugestaltung

des

Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; Botschaft vom 7.

September 2005; BBl 2005 6029 ff.) und der Totalrevision des ELG per 1.

Januar 2008 (vgl. BGE 142 V 67 E.

3.1) entspricht Abs.

2 von §

21 ZLG für das Verhältnis unter den Gemeinden dem Art.

21 Abs.

1 aELG (ABl 2007 913). Die

Bestimmung

von

Art.

21

Abs.

1

Satz

2

aELG

wird

seit

dem

1.

Januar

2021

in Art.

21 Abs.

1 bis ELG geregelt, ist aber unverändert geblieben (BGE 148 V 21 E.

6.2). Die Rechtsprechung zu und die Auslegung von Art.

21 Abs.

1 aELG hat damit entsprechend auch für die Zuständigkeitsordnung unter den Zürcher Gemeinden zu gelten. 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid, bei der Anmeldung zum Zusatzleistungsbezug habe der Beschwerdeführer 1 zwei Verträge eingereicht. Zum einen den

Wohnvertrag mit dem D.____, für ein begleitetes Wohnen in der Gemeinde Z.____, gültig ab dem 15. Januar 2024 und zum anderen den

Pensionsvertrag für das Heim « Y.____ » mit Gültigkeit ab dem 1.

Juni 2024, ebenfalls in der

Gemeinde

Z.____.

Aus

den

Akten

gehe

hervor,

dass

bereits

im

November

2023

nach einer Lösung für den dauerhaften Verbleib des Beschwerdeführers 1 gesucht worden

sei,

da

ein

weiterer

Aufenthalt

in

C.____

in

der

Wohnung

der

Stiefmutter

nicht möglich gewesen sei. Da der Wohnvertrag mit dem D.____ für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen worden sei und das begleitete Wohnen über keine kantonale Heimanerkennung verfüge, sei mit dem dortigen Eintritt per 15. Januar 2024 von einem Zuständigkeitswechsel per 1. Februar 2024 zur Zusatzleistungsstelle der Gemeinde Z.____

auszugehen

(Urk. 2 S. 2 f.). 2.2

Die Beschwerdeführenden brachten dagegen gleichlautend vor, der Beschwerdeführer 1 habe von September 2023 bis Januar 2024 bei seiner Stiefmutter gelebt. Da diese Wohnsituation nicht mehr tragbar gewesen sei, habe so schnell wie möglich eine neue Wohnlösung gefunden werden müssen. Es sei bereits in diesem Zeitpunkt klar gewesen, dass er einen höheren Betreuungsbedarf habe, als ihn ein begleitetes

Wohnen

erbringen

könne,

weshalb

bei

verschiedenen

Heimeinrichtungen nachgefragt worden sei, ob kurzfristig ein Platz verfügbar sei. Da dies nicht der Fall gewesen sei, sei als vorübergehende und kurzfristig verfügbare Lösung ein

Vertrag

mit
dem
Begleiteten
Wohnen
des
D.____
mit
Aufnahme

am 15. Januar 2024 geschlossen worden. Diese Unterbringung sei vorübergehend erfolgt, um die kritische Wohnsituation zu entschärfen. Bereits im Februar beziehungsweise März 2024 habe sich der Beschwerdeführer 1 beim « Y.____ » gemeldet, worauf am 15. März 2024 ein Interessentengespräch und vom 17.-21. April 2024 ein Probewohnen stattgefunden habe. Mit Vertrag vom 24. April 2024 sei der Eintritt in den « Y.____ » per 1. Juni 2024 vereinbart worden. Da es sich somit bei der Unterbringung im begleiteten Wohnen nur um eine vorübergehende Lösung gehandelt habe und der Beschwerdeführer 1 fortlaufend um eine Anschlusslösung bemüht gewesen sei, sei nicht von einer Wohnsitznahme am Ort des begleiteten Wohnens auszugehen. Vielmehr sei trotz des vorübergehenden, ohne Absicht eines dauernden Verbleibs erfolgten Eintritts in das begleitete Wohnen der Wohnsitz des Beschwerdeführers 1 in der Gemeinde C.____ verblieben, weshalb auch für die Zeit ab dem 1. Februar 2024 die Gemeinde C.____ und damit die Beschwerdegegnerin für die Festlegung und Ausrichtung der Zusatzleistungen zuständig geblieben sei (Urk. 1 S. 2 f., Urk. 10/1 S 2 ff.).

Da die Beschwerdegegnerin bis Ende Januar 2024 Zusatzleistungen ausgerichtet habe und bei bereits laufenden Fällen praxisgemäss von der weiteren, zumindest provisorischen Zuständigkeit der bisherigen Durchführungsstelle auszugehen sei, sei sie zumindest provisorisch für die Ausrichtung von Zusatzleistungen zuständig, was unverzüglich festzustellen sei (Urk. 1 S. 3, Urk. 10/1 S. 4).

E. 3

April
2025

mit denselben Anträgen (Urk. 10/1 S. 1). Diesem Verfahren wurde die Prozessnummer ZL.2025.00042 beigegeben. 2.3

Am

15.

Mai

2025

vereinigte

das

Gericht

die
beiden
Verfahren
unter
der
Prozessnummer ZL.2025.00036 und schrieb den Prozess Nr. ZL.2025.00042 als da durch
erledigt
ab ;
dessen
Akten
führte
es
dem
vorliegenden
Verfahren
zu
(Urk.
11 ;
Urk. 10/1-4). Mit Beschwerdeantwort vom 12. Juni 2025 schloss die Beschwerdegegnerin
auf Abweisung der Beschwerde, was den Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 16.
Juni 2025 mitgeteilt wurde (Urk. 15). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist, welche der involvierten Gemeinden (C.____ oder Z.____)
für
die
Festsetzung
und
Auszahlung
der
Zusatzleistungen
ab
Februar
2024
zuständig ist.

Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer 1

zumindest bis zu seinem Übertritt in das begleitete Wohnen des D.____ am 15. Januar 2024 Wohnsitz bei seiner Stiefmutter in C.____ hatte ; ab 5. September 2023 war anerkanntermassen sein steuerrechtlicher Wohnsitz C.____ (Urk. 14/22).

Fraglich

ist, ob der Aufenthalt des Beschwerdeführers von Mitte Januar bis Ende Mai 2024 im begleiteten Wohnen in Z.____

einen neuen Wohnsitz begründete.

Da

dieses

unbestrittenermassen

nicht

als

Heim

anerkannt

ist

oder

über

eine

kantonale

Betriebsbewilligung

verfügt ,

erfüllt

es

den

Heimbegriff

im

Sinne

von

Art.

25a

ELV, wonach als Heim jede Einrichtung gilt, die von einem Kanton als Heim anerkannt

wird

oder

über
eine
kantonale
Betriebsbewilligung
verfügt,
nicht.
Somit

ist die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Zusatzleistungen nach § 21 Abs. 1 ZLG zu bestimmen und daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer 1 zivilrechtlichen Wohnsitz am Ort des begleiteten Wohnens, namentlich in der Gemeinde Z.____, begründet hat.

E. 3.2

Gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG (in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 ELG) bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach Art. 23-26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB) und den sie sich zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat (BGE 127 V 237 E.

1, 125 III 100 E. 3). Für die Begründung des Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen (BGE 127 V 237 E. 1, 125 V 76 E. 2a).

Im
Normalfall
handelt
es
sich
beim
Wohnsitz
um
den
Ort,
wo
die
Person
übernachtet,
von

wo
aus
sie
ihre
familiären
Beziehungen
pflegt,
die
Freizeit
verbringt
und
wo
sich
die
persönlichen
Effekten
befinden
(Staelin,
in:
Geiser/ Fountoulakis [Hrsg.],
Basler
Kommentar
ZGB
I,
E. 3.3
3. 3 .1
Bei
der
Prüfung
der
Frage,
ob
der
Aufenthalt

des

Beschwerdeführers

1

im

begleiteten Wohnen des D.____ in Z.____ wohnsitzbegründend war, kann die erste (objektive, äussere) der beiden gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB kumulativ erforderlichen Voraussetzungen,

die

physische

Anwesenheit,

ohne

Weiteres

bejaht

werden. Denn aufgrund der Akten steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 15. Januar 2024 in das begleitete Wohnen eintrat und sich in der Folge auch dort aufhielt.

Einer näheren Betrachtung bedarf hingegen das subjektive Element, die Absicht dauernden Verbleibens. Dabei ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte zu erkennen sind, dass beim Beschwerdeführer 1 die hierfür erforderliche (Art. 18 ZGB) und vom Gesetz vermutete (Art. 16 ZGB) Urteilsfähigkeit

nicht

vorgelegen

hätte,

an

welche

im

Bereich

der

Wohnsitzfrage

zudem

ohnehin keine strengen Anforderungen gestellt werden (vgl. BGE 127 V 237 E. 2c) , zudem dessen Handlungsfähigkeit anlässlich der am 21. November 2023 erfolgten Ernennung eines Vertretungsbeistandes mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs.

1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Horgen nicht eingeschränkt wurde (vgl. Urk. 4) . 3. 3 .2

Betreffend das subjektive innere Merkmal der Absicht dauernden Verbleibens in Z.____

ist zunächst erneut zu betonen, dass es nicht auf den inneren Willen zum dauernden Verbleib ankommt, sondern darauf, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen (BGE 127 V 238 E. 1, 133 V 312 E. 3.1). Grundsätzlich für eine Verlegung des Lebensmittelpunktes nach Z. ___ spricht dabei, dass der Beschwerdeführer 1 ab dem 15. Januar 2024 in C. ___ über keine Wohngelegenheit mehr verfügte, da ein Verbleib in der Wohnung seiner Stiefmutter nicht mehr möglich war (Urk. 3/2 S. 1) und er an diesem Datum ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft des D. ___ in C. ___ bezog (Urk. 14/6/3),

dort

übernachtete

und

wohl

auch

seine

Effekten

aufbewahrte.

Indessen reicht dies sowie der von der Beschwerdegegnerin hervorgehobene Umstand, dass der Wohnvertrag auf unbefristete Dauer abgeschlossen wurde (Urk. 2 S.

3) , für

sich

alleine

für

die

Annahme

eines

Willens

zur

dauerhaften

Niederlassung

nicht

aus .

Denn es ist nicht auszuschliessen , dass sich der Beschwerdeführer 1

- wie dies die Beschwerdeführenden vorbringen (Urk. 1 S. 2, Urk. 10/1 S. 3) - lediglich bis zum absehbaren Eintritt in eine Heimeinrichtung im begleiteten Wohnen aufhielt und ein unbefristeter Vertrag nur abgeschlossen wurde, weil der

Austrittszeitpunkt

noch nicht endgültig bestimmbar war, da zunächst eine geeignete Wohneinrichtung gefunden werden musste. Letzteres spricht

jedenfalls gegen eine Absicht zum dauernden Verbleib

in Z. ____

und damit gegen die Begründung eines dortigen Wohnsitzes (vgl. BGE 142 V 67 E. 3.4) . 3.
3 . 3

Die Darstellung der Beschwerdeführenden, wonach eigentlich eine Unterbringung des Beschwerdeführers

1

in

einer

Wohneinrichtung

geplant

beziehungsweise

notwendig

gewesen

wäre

und

der

Aufenthalt

im

begleiteten

Wohnen

bloss

eine

vorübergehende

Notlösung

mangels

Möglichkeit

zum

Verbleib

am

bisherigen

Wohnort (vgl. Urk. 3/2) darstellte (Urk. 1 S. 2, Urk. 10/1 S. 3), wird dadurch gestützt, dass vor der Anfrage bei dem begleiteten Wohnen des D.____

betreffend Aufnahme des Beschwerdeführers und dem darauffolgenden dortigen Eintritt, eine telefonische Kontaktaufnahme mit zwei Heimeinrichtungen - der F.____ und dem « Y.____ » - erfolgte, die im damaligen Zeitpunkt

jedoch

nicht

über

die

Kapazität

zur

Aufnahme

des

Beschwerdeführers

1

verfügten (Urk. 1 S. 3, Urk. 10/1 S. 2). Zusammen mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer

1

bereits

am

15.

März

2024

und

somit

innerhalb

von

zwei

Monaten nach dem Eintritt in das begleitete Wohnen, ein Interessentengespräch im « Y.____ »

wahrnehmen konnte, wo er daraufhin nach einem Probewohnen im April 2024 per 1. Juni 2024 auch einziehen konnte (Urk. 3/4 S. 2, Urk. 14/6/1),

wird ersichtlich, dass es sich beim Aufenthalt des Beschwerdeführers im begleiteten Wohnen in Z.____

von vornherein bloss um eine

kurzfristige

Überbrückungslösung

bis

zum

Bezug

eines

freiwerdenden

Platzes

in einer Heimeinrichtung handelte und ihm demnach die Absicht zum dauernden Verbleib in Z. ___ fehlte. 3. 3 . 4

Diese

Darstellungen

des

Beschwerdeführers

1,

wie

es

zum

Eintritt

in

das

begleitete

Wohnen

des

D. ___

als

vorübergehende

Lösung

kam

und

welches

die

Hintergründe

dafür

waren,

decken

sich

mit

der

Idee

und

dem Konzept dieser Institution. Danach ist dieser Wohnraum für Menschen in schwierigen

Lebenslagen

gedacht ,

die

von

Obdachlosigkeit

bedroht

sind,

mit

dem Ziel des Übertritts in eine selbständige Lebensgestaltung und das somit von vornherein eher nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtet ist . Dementsprechend wird auch festgehalten, dass der Aufenthalt nicht zu einer Wohnsitzbegründung führe (Ziffer 5). Zudem wird für die Aufnahme jeweils eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde vorausgesetzt (Ziffer 5). Eine solche lag gemäss Akten auch für den Beschwerdeführer 1 vor (Urk. 14/6/3), wobei sich aus dem Umstand, dass diese vor dem Eintritt erteilt wurde und demnach in einem Zeitpunkt , in dem der Beschwerdeführer 1 unbestrittenermassen noch Wohnsitz in C.____ hatte , schliessen lässt, dass sie von der Gemeinde C.____ stammt e , die sich demnach weiterhin als für den Beschwerdeführer zuständig erachtete . Vor diesem Hintergrund mutet es widersprüchlich an, wenn die Beschwerdegegnerin

nun einen Wohnsitz des Beschwerdeführers 1 in C.____ während der Zeit des begleiteten Wohnens verneint. 3. 4

Nach dem Gesagten sprechen die äusseren Umstände insgesamt dafür, dass der Beschwerdeführer 1 mit seinem Aufenthalt im begleiteten Wohnen des D.____ in Z.____ vom 15. Januar bis am 31. Mai 2024 mangels Absicht zum dauerhaften Verbleib keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Z.____ begründete und sich sein Wohnsitz daher auch über den 1. Februar 2024 hinaus in der Gemeinde O C.____

befand , weil bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes der alte weiterbestand

(Art. 24 Abs. 1 ZGB). Die Tatsache, dass er bei seiner Stiefmutter nicht mehr wohnen durfte, ändert daran nichts; der bisherige Wohnsitz nach Art.

24 Abs. 1 ZGB bleibt selbst dann bestehen, wenn eine Person von einem Ort behördlich weggewiesen

wird

(vgl.

Stahelin,

a.a.O.,

Art.

24

N.

4

ZGB).

Die

Zuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung der Zusatzleistungen verb lieb somit auch nach dem 31. Januar 2024 bei der Gemeinde C.____ beziehungsweise bei der Beschwerdegegnerin, weshalb der Einspracheentscheid vom 3. April 2025 aufzuheben und die dagegen erhobene n Beschwerde n gutzuheissen sind . 4.

Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen während des Gerichtsverfahrens gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

In

Gutheissung

der

Beschwerde n

wird

der

angefochtene

Einspracheentscheid

der

Sozialversicherungsanstalt

des

Kantons

Zürich,

Zusatzleistungen

zur

AHV/IV

vom

3.

April

2025

aufgehoben und es wird festgestellt, dass diese
als Durchführungsstelle für die Gemeinde C.____

auch für die Zeit ab 1. Februar 2024 für die Zusatzleistungen X.____ zuständig ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - A.____ - Gemeinde Z.____ -

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt
für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten
still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom
15. Juli bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin

PhilippEngesser

E. 7

Aufl.

2022,

Art.

23

N.

5

f.,

Breitschmid,

in:

Arnet/Breitschmid/ Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl. 2023, Art. 23 N. 3; je mit Hinweisen). Für den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht massgebend ist demgegenüber unter anderem, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat, wo sie ihr Stimmrecht ausübt und wo sie Steuern bezahlt. Dies sind jedoch immerhin Indizien für die Absicht dauernden Verbleibens (Stachelin, a.a.O., Art. 23 N. 23 mit zahlreichen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Auch im Bereich der Ergänzungsleistungen ist die se Bestimmung anwendbar (BGE 127 V 237 E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.